

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung  
und Registrierung von landwirtschaftlichen Produk-  
tionsgenossenschaften.**

**Vom 14. März 1957**

Zur Änderung der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Nach der Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist das Statut durch Beschluß des Rates des Kreises zu bestätigen. Der Rat kann dieses Recht dem Vorsitzenden des Rates des Kreises übertragen.“

§ 2

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Absätze 2 und 5 der Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft  
Grotewohl

Reichelt

**Zweite Verordnung\*  
zur Änderung der Besteuerung  
des Arbeitseinkommens (3. AStVO).**

**Vom 14. März 1957**

Um die wirtschaftliche Lage der berufstätigen unverheirateten Frauen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, zu verbessern, wird zur Änderung der Verord-

♦(Erste) Verordnung (GBl. 1953 S. 1031)

nung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 1031) folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 Ziff. 2 der 2. AStVO erhält folgende Fassung:

„2. Steuerklasse II:

- a) verheiratete Männer und Frauen,
- b) unverheiratete Männer, wenn sie das 60. Lebensjahr und
- c) unverheiratete Frauen (ledige, verwitwete, geschiedene), wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

t,  
Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grotewohl Rumpf

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 4. März 1957**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 20. April 1956 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 382) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Buchst. h ergänzt:

„Dienstaussweise des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister des Innern

Maron

»Anordnung (Nr. 2) (GBl. I 1956 S. 754)

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß der Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I S. 130) wie folgt zu berichtigen ist.

Im § 2 Abs. 3 Ziff. 1 muß es richtig heißen:

„1. Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen.“